

**1087. Seedamm Rapperswil.** A. Mit Beschluß Nr. 745 vom 13. Mai 1901 hat der Regierungsrat einer gemeinsamen Eingabe der Regierungen von St. Gallen, Schwyz und Zürich an den Bundesrat betreffend Gesuch um Subventionierung eines Projektes für die Verbesserung der Schiffsfahrtsverhältnisse beim Seedamm Rapperswil zugestimmt. Der Bundesrat hat hierauf mit Beschluß vom 15. Juni 1901 einen Bundesbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 24,300, zugesichert.

Da einerseits die interessierten Schifflleute gegen das Projekt gewisse Bedenken äußerten, andererseits über die Verteilung des Kostenrestes keine Einigung möglich war, mußte auf die Annahme der Subvention verzichtet werden, und es kamen gemäß dem Beschluß der vierten Konferenz der Delegierten der beteiligten Kantone vorläufig nur die allernotwendigsten Verbesserungen bei der bestehenden Hurdener Durchfahrt zur Ausführung.

B. Veranlaßt durch eine Eingabe der Schiffergesellschaft vom Zürichsee vom 10. Januar 1906 fand am 19. April 1906 die fünfte Konferenz der Regierungsvertreter statt, welche die Kantonsingenieure von St. Gallen und Zürich beauftragte, sämtliche von den Petenten gestellte Begehren zu prüfen und eine Kostenberechnung aufzustellen.

Entsprechend diesem Auftrage stellten die Kantonsingenieure ein neues Projekt auf, das sich auf das allernotwendigste, nämlich auf die Austiefung beider Fahrrinnen, Markierung der Einfahrt und Ausfahrt beim äußern Kanal durch Pfahlbündel, Beleuchtung dieses Kanals und Ergänzung der Verschalung bei der äußern Brücke beschränkt und eine Voranschlagssumme von Fr. 22,300 aufweist. Das Projekt fand die Billigung der sämtlichen interessierten Kreise und sollte mit möglichster Beförderung zur Ausführung gelangen.

Bezüglich der Kostendeckung waren die Regierungsvertreter an der am 27. März 1907 in Rapperswil in Sachen abgehaltenen VI. Konferenz übereinstimmend der Auffassung, daß in allererster Linie die S. O. B. beitragspflichtig sei.

Es wurde derselben zugemutet:

1. Für die Betriebskosten der Beleuchtung aufzukommen,
2. an die Baukosten einen Beitrag von Fr. 5000 zu leisten,

und ihr zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung betreffend dieser ihr zugemuteten Verpflichtungen eine Frist von sechs Wochen angesetzt.

C. Mit Schreiben vom 6. Mai 1907 an das Baudepartement des Kantons St. Gallen erklärt indessen die Direktionskommission der S. O. B., sie halte sich nicht für verpflichtet,

irgendwelche einmalige oder bleibende Leistungen zum genannten Zwecke zu übernehmen.

D. Mit Zuschrift vom 31. Mai 1907 an den Regierungsrat übermittelt deshalb der Regierungsrat des Kantons St. Gallen zur Unterzeichnung und Weiterleitung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz eine gemeinsame Eingabe an das Eisenbahndepartement, dahingehend, es möchte die S. O. B. grundsätzlich zur Übernahme gewisser Leistungen verpflichtet werden.

Der st. gallische Regierungsrat erachtet es nämlich für angezeigt, der weiteren Behandlung des Projektes durch die zuständigen kantonalen Behörden und den Bundesrat vorgängig, vom Eisenbahndepartement die Frage entscheiden zu lassen, ob und in welchem Umfange die S. O. B. an die Kosten für das vorgesehene Verbesserungsprojekt beizusteuern habe.

Die Baudirektion berichtet:

Die Eingabe an das Eisenbahndepartement entspricht hinsichtlich der Leistungen, welche der S. O. B. zugemutet werden, dem Standpunkte, welchen die Delegierten der beteiligten Kantone in den verschiedenen Konferenzen, insbesondere in der fünften, eingenommen haben.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat des Standes St. Gallen übermittelte Eingabe an das Eisenbahndepartement betreffend Beitrag der S. O. B. an die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse beim Rapperswiler Seedamm wird genehmigt und unterzeichnet.

II. Schreiben an den Regierungsrat des Standes Schwyz:

Wir beehren uns, Euch in der Beilage eine vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen und uns unterzeichnete Eingabe an das eidgenössische Eisenbahndepartement betreffend die der S. O. B. zu überbindenden Leistungen an die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse beim Rapperswiler Seedamm zu übermitteln mit dem Ersuchen, dieselbe ebenfalls zu unterzeichnen und an das Eisenbahndepartement weiterleiten zu wollen.

III. Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen:

Wir beehren uns, Euch die Mitteilung zu machen, daß wir in Zustimmung zu der von Euch ausgearbeiteten Eingabe an das eidgenössische Eisenbahndepartement betreffend die der S. O. B. zu überbindenden Leistungen an die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse beim Rapperswiler Seedamm, dieselbe auch unserseits unterzeichnet und an den Regierungsrat des Standes Schwyz weiter geleitet haben mit dem Ersuchen, die Eingabe ebenfalls unterzeichnen und dem Eisenbahndepartement übermitteln zu wollen.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Justiz und Polizei und der öffentlichen Bauten.